



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Gemeinde Wenden am 22.11.2017 folgende „IV. Änderung der Förderrichtlinien der Gemeinde Wenden“ beschlossen:

### Artikel 1

Punkt D. Zuschüsse zu den lfd. Unterhaltungskosten bei Sportstätten erhält folgende Fassung:

#### **D: Zuschüsse zu den lfd. Unterhaltungskosten bei Sportstätten**

Die Gemeinde Wenden stellt die gemeindeeigenen Turnhallen, das Schwimmbad sowie sonstige Freisportanlagen den Sportvereinen zu Trainings- und Wettkampfpzwecken zur Verfügung. Bei der Reservierung von regelmäßigen Übungsstunden haben die anerkannten und dem Gemeindepportverband angeschlossenen Vereine Vorrang vor sonstigen Sportgemeinschaften. Darüber hinaus werden bei der Belegung von Turnhallenzeiten Hallensportarten bevorzugt berücksichtigt.

Die Termine der Gemeindepokalturniere (Fußball/Tennis), Juniorenturniere und Altligaturniere werden vom Gemeindepportverband mit den Vereinen festgelegt. Für die Hallenfußballturniere beantragt der Gemeindepportverband bei der Gemeinde Wenden die Nutzungsge-nehmigungen für die Nutzung der Turnhallen.

Für die Überlassung der gemeindlichen Turnhallen und Freisportanlagen erhebt die Gemeinde Wenden Gebühren nach der jeweils geltenden Benutzungs- und Gebührenordnung bzw. nach den jeweils geltenden Festsetzungen durch Ratsbeschluss.

Die Gemeinde Wenden erkennt die Initiative der Sportvereine zur Unterhaltung eigener oder angepachteter Sportanlagen an und gewährt Zuschüsse zu den Pflege- und Bewirtschaftungskosten.

Die Zuschüsse betragen

- a) für die Pflege der Sportplätze, die über ein spezielles Pflegegerät verfügen, jährlich:

- Kunstrasenplatz ohne Umlaufbahn                      2.500,00 €

Der Pflegezuschuss für die Kunstrasenplätze wird unter der Bedingung gewährt, dass mit dem vorhandenen Pflegegerät neben der normalen Unterhaltungspflege auch eine regelmäßige (mindestens alle 2 Jahre) Tiefen- und Grundreinigung durchgeführt wird.

- b) für die Pflege der Sportplätze, die nicht über ein spezielles Pflegegerät verfügen, jährlich:

- Naturrasenplatz ohne Umlaufbahn	3.800,00 €
- Kunstrasenplatz ohne Umlaufbahn	3.500,00 €
- Kunstrasenplatz mit Umlaufbahn	3.800,00 €

Der Pflegezuschuss für die Kunstrasenplätze wird unter der Bedingung gewährt, dass neben der normalen Unterhaltungspflege auch eine regelmäßige (mindestens alle 2 Jahre) Tiefen- und Grundreinigung durchgeführt wird.

- c) für die Pflege von sonstigen Sportanlagen jährlich:

- Trainingsplatz (Fußball)	300,00 €
- Tennisplatz je Feld	300,00 €
- Trainingsplatz (Schäferhundeverein, Reitverein, Sportfischerverein, Luftsportverein)	200,00 €
- Sporthalle	1.000,00 €

- d) für die Bewirtschaftungskosten (Gas, Strom, Wasser, Abwasser, Steuern usw.) der vereinseigenen Clubhäuser jährlich

- Fußballvereine	500,00 €
- Sporthalle	500,00 €
- sonstige Vereine (Tennisverein, Sportschützen, Schäferhundeverein, Wanderverein, Sportfischerverein, Obst- und Gartenbauverein, Luftsportverein, Karnevalsverein)	200,00 €

- e) für die Betriebskosten der Trainingsbeleuchtung bzw.

Flutlichtanlagen (Fußballvereine)	300,00 €
Flutlichtanlagen (Schäferhundeverein)	100,00 €

## Artikel 2

Die „IV. Änderung der Förderrichtlinien der Gemeinde Wenden“ tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Änderung der Förderrichtlinien der Gemeinde Wenden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Wenden, 07.12.2017

Az.: 40.1/52.14-03

Gemeinde Wenden  
Der Bürgermeister

gez.

Clemens